



**Das Mini-Lexikon  
zur  
DSGVO**



# Wissen von A – Z

**Aktuelle Infos und rechtliche Neuerungen zum Datenschutzrecht**

› [www.ifb.de/datenschutz](http://www.ifb.de/datenschutz)

# Wissen von A – Z

## Das Mini-Lexikon zur DSGVO

Liebes BR-Mitglied,

das neue Datenschutzrecht brachte eine Menge Änderungen mit sich: Seit Mai 2018 gilt es, sich in zwei Gesetzen zurechtzufinden. Um Ihnen die Orientierung zu erleichtern, finden Sie in diesem Mini-Lexikon die wichtigsten Begriffe im Datenschutz, selbstverständlich mit den jeweiligen Verweisen zur passenden Fundstelle im Gesetz.

Nutzen Sie Ihre starke Mitbestimmung im Datenschutz. Schützen Sie sowohl die Daten Ihrer Kollegen als auch Ihre eigenen! Dieses Lexikon unterstützt Sie bei dieser wichtigen Aufgabe.

Viel Erfolg!

Ihr

Stephan Sägmüller



### **Stephan Sägmüller**

Jurist und Referent  
Seminarplaner für  
Datenschutz  
und Computereinsatz

› [stephan.saegmueller@ifb.de](mailto:stephan.saegmueller@ifb.de)



## **A** Anwendungsbereich

Das Gesetz unterscheidet zwischen dem sachlichen und dem räumlichen Anwendungsbereich. Mit anderen Worten: Es unterscheidet, wo und wann die DSGVO gilt. Der sachliche Anwendungsbereich (Art. 2 DSGVO) regelt, wann die DSGVO Anwendung findet: Die Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Der räumliche Anwendungsbereich (Art. 3 DSGVO) regelt, wo die Verordnung gilt. Erster Ausgangspunkt ist grundsätzlich die Europäische Union (EU), das Gesetz kann aber unter Umständen auch für Niederlassungen außerhalb der EU Anwendung finden.

## Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde wacht über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und dient als Ansprechpartner für Verantwortliche oder Datenschutzbeauftragte. Auch Betroffene können sich an die Aufsichtsbehörde wenden, wenn sie z.B. einen Verstoß anzeigen möchten (Art. 51 DSGVO).

WICHTIG: In Deutschland verfügt jedes Bundesland über eine eigene Aufsichtsbehörde (§ 40 BDSG-neu).

## Aufgaben der Aufsichtsbehörde

Die Behörden nehmen umfangreiche Aufgaben wahr. So kontrollieren sie beispielsweise die Einhaltung der DSGVO (Überwachungsfunktion; Art. 57 Abs. 1 Buchst. a DSGVO), beraten die Regierung (Beratungsfunktion; Art. 57 Abs. 1 Buchst. c DSGVO), sensibilisieren die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter (Sensibilisierung; Art. 57 Abs. 1 Buchst. d DSGVO), befassen sich mit Beschwerden betroffener Personen

(Art. 57 Abs.1 Buchst. f DSGVO) oder erstellen eine sogenannte „Blacklist“ für Verarbeitungsarten, für die gem. Art. 35 Abs.4 DSGVO eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist.

### **Befugnisse der Aufsichtsbehörde**

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, stehen der Aufsichtsbehörde umfangreiche Befugnisse zu. Sie kann z.B. vom Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter Zugang zu allen personenbezogenen Daten und Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, verlangen (Art. 58 Abs.1 Buchst. d DSGVO). Auch ist es ihr gestattet, Zugang zu den Geschäftsräumen, einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte zu fordern (Art. 58 Abs.1 Buchst. f DSGVO). Bei Verstößen kann sie unter anderem den Verantwortlichen warnen (Art. 58 Abs.1 Buchst. a DSGVO), verwarnen (Art. 58 Abs.1 Buchst. b DSGVO), eine Verarbeitung verbieten (Art. 58 Abs.1 Buchst. f DSGVO), die Löschung oder Berichtigung verlangen (Art. 58 Abs.1 Buchst. g DSGVO) oder eine Geldbuße nach Art. 83 DSGVO verhängen (Art. 58 Abs.1 Buchst. i DSGVO).

### **Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde**

Jede Aufsichtsbehörde ist gem. Art. 55 Abs.1 DSGVO für die Erfüllung der Aufgaben im Hoheitsgebiet ihres eigenen Mitgliedstaats zuständig. § 40 BDSG-neu präzisiert diese Vorschrift, danach überwachen die nach Landesrecht zuständigen Behörden die Anwendung der DSGVO. Dies hat zur Folge, dass jedes Bundesland eine eigene Aufsichtsbehörde besitzt.

### **Auftragsverarbeitung**

Die Auftragsverarbeitung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch einen Dienstleister im Auftrag der verantwortlichen Stelle. Für die Auftragsverarbeitung ist ein Vertrag gem. §28 DSGVO notwendig, allerdings ist keine Erlaubnis im Sinne des Art. 6 DSGVO nötig. Die Auftragsverarbeitung ist damit privilegiert. Beispiel: Eine Auftragsverarbeitung liegt oftmals dann vor, wenn Daten in der Cloud gespeichert werden.

### **Ausland**

Ein Datentransfer in sogenannte Drittländer ist grundsätzlich verboten (Art. 44 DSGVO), außer es liegt eine Erlaubnis hierfür vor. Diese Erlaubnis kann sich z. B. aus geeigneten Garantien gem. Art. 46 DSGVO, einem Angemessenheitsbeschluss gem. Art. 45 Abs. 3 DSGVO oder dem Ausnahmetatbestand des Art. 49 DSGVO ergeben.

Die Zulässigkeit einer Datenverarbeitung im Ausland wird im Rahmen einer zweistufigen Prüfung beurteilt. Im ersten Schritt wird die grundsätzliche Zulässigkeit der Datenverarbeitung als solche bewertet. In einem zweiten Schritt werden dann die besonderen Voraussetzungen des Datentransfers ins Drittland geprüft (Drittland ist jedes Land außerhalb der EU).

### **Auskunftsrecht**

Betroffenen Personen stehen umfangreiche Auskunftsrechte gegenüber dem Verantwortlichen zu (Art.15 Abs.1 DSGVO). So können Betroffene z. B. neben den Verarbeitungszwecken und den Kategorien personenbezogener Daten auch Auskunft über die geplante Speicherdauer verlangen.

## **B** Begriffe

Die Verordnung selbst definiert einige wichtige Begriffe selbst im Rahmen des Art. 4 DSGVO. Die wichtigsten finden sich auch in diesem Lexikon wieder. Auf die gesetzlichen Definitionen bzw. Begrifflichkeiten sollte unbedingt im Rahmen von Betriebsvereinbarungen zurückgegriffen werden, um für Rechtssicherheit zu sorgen. Durch die Verwendung bereits etablierter Begriffe kann etwaigen unterschiedlichen Auslegungen durch die Vertragsparteien vorgebeugt werden.

### **Berichtigung**

Betroffene Personen haben das Recht, vom Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

### **Benachrichtigung**

Besteht durch eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zusätzlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, so müssen die betroffenen Personen unverzüglich von der Verletzung unterrichtet werden (Art. 34 DSGVO). Dies kann z. B. bei einem Verlust von Zugangs- bzw. Log-in-Daten oder Kreditkartendaten der Fall sein.

### **Betroffener**

Betroffene sind identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen, auf die sich personenbezogene Daten beziehen. Jedem Betroffenen stehen umfangreiche Rechte nach der DSGVO zu.

Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO).

## **D** Dateisystem

Ein Dateisystem ist jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird (Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 DSGVO). § 26 Abs. 7 BDSG-neu „erweitert“ diese Definition noch ein Stück: So ist § 26 BDSG-neu (Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses) auch dann anzuwenden, wenn personenbezogene Daten nicht in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Damit erfasst § 26 Abs. 7 BDSG-neu beispielsweise auch Nebenakten.

### **Datenminimierung**

Die Datenminimierung ist ein wichtiger Grundsatz der DSGVO. Danach müssen personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein. Mit anderen Worten: Es sollen so wenige Daten wie möglich und nur so viele Daten wie nötig verarbeitet werden (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO).

## Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte wird vom Verantwortlichen benannt. Zu seinen Aufgaben gehört neben der Beratung und Unterrichtung des Arbeitgebers beispielsweise auch die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden und die Überwachung der Einhaltung der DSGVO (Art. 37 und 39 DSGVO).

Ihm dürfen aus seiner Tätigkeit keine Nachteile erwachsen. Wird ein Arbeitnehmer zum Datenschutzbeauftragten bestellt, sieht § 38 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 BDSG-neu einen besonderen Kündigungsschutz für ihn vor.

Ein Datenschutzbeauftragter muss bestellt werden, wenn die Datenverarbeitung die Kerntätigkeit des Betriebs ist (Art. 37 Abs. 1 lit. b DSGVO) oder wenn in der Regel mindestens zehn Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (§ 38 Abs. 1 BDSG-neu).

## Datenschutzfolgenabschätzung

Die Datenschutzfolgenabschätzung (nach dem alten BDSG noch unter der Vorabkontrolle bekannt) ist eine Art Risikoanalyse. Besteht ein hohes Risiko im Zusammenhang mit der Verarbeitung für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, ist eine solche Abschätzung vorzunehmen. Diese Abschätzung ist sehr umfangreich und mit einem enormen Aufwand verbunden (Art. 35 DSGVO).

Eine sogenannte „Blacklist“ für Verarbeitungsvorgänge, die zwingend eine Folgenabschätzung voraussetzen, findet sich auf den jeweiligen Internetauftritten der Landesaufsichtsbehörden.

## Datenübertragbarkeit

Mit dem Recht auf Datenübertragbarkeit ist gemeint, dass betroffene Personen die sie betreffenden personenbezogenen Daten zum einen in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format vom Verantwortlichen verlangen können. Zum anderen kann die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen gefordert werden. Dies ist z. B. bei einem Stromanbieterwechsel o.Ä. für den Betroffenen hilfreich (Art. 20 DSGVO).

## Dritter

Der Begriff „Dritter“ ist unter anderem notwendig, um festzustellen, ob für die Übermittlung personenbezogener Daten beispielsweise eine Rechtsgrundlage notwendig ist. Dritter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten (Art. 4 Abs. 1 Nr. 10 DSGVO).



## Einschränkung der Verarbeitung

Betroffene Personen haben das Recht, vom Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Wird dies gefordert, so dürfen die Daten nur im Ausnahmefall weiterhin verarbeitet werden (Art. 18 DSGVO). Mit diesem Anspruch soll der „Status Quo“ erhalten werden, um weiteren Schaden für die betroffene Person zu verhindern.

## Einwilligung

Die Einwilligung ist eine Möglichkeit, eine Datenverarbeitung rechtmäßig vorzunehmen. Die Voraussetzungen der Einwilligung finden sich in Art. 4 Nr. 11 und 7 DSGVO sowie in § 26 Abs. 2 BDSG-neu. Die Einwilligung hat im Wesentlichen fünf Voraussetzungen:

- › Die Einwilligung muss vor der Datenverarbeitung erfolgt sein.
- › Bedeutung und Tragweite der Einwilligung müssen erkannt werden können.
- › Ausreichende Informationen über den Zweck der Datenverarbeitung müssen bekannt sein.
- › Eine Einwilligung ist nur höchstpersönlich möglich. Eine Stellvertretung ist damit ausgeschlossen.
- › Die Schriftform ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Im Arbeitsverhältnis muss die Einwilligung jedoch schriftlich erteilt werden, außer es liegen besondere Umstände vor, unter denen eine andere Form angemessen ist. Regelmäßig ist die Beurteilung der Freiwilligkeit der Einwilligung (Übermacht des Arbeitgebers) problematisch. Daher sollte nur in Ausnahmefällen auf die Möglichkeit der Einwilligung der Betroffenen im Rahmen von Betriebsvereinbarungen zurückgegriffen werden. Situationen, in denen der Arbeitgeber Druck auf den Arbeitnehmer ausübt, werden damit vorgebeugt.

## I Informationspflicht

Der Verantwortliche muss Betroffene über die Erhebung von personenbezogenen Daten informieren. Das Gesetz unterscheidet zwischen den Informationspflichten bei Erhebung der Daten bei der betroffenen Person und einer Erhebung der Daten nicht bei der betroffenen Person, wenn Daten sozusagen im „Nachgang“ erhoben werden (Art. 13 und 14 DSGVO). Die mitzuteilenden Informationen sind teilweise recht umfangreich. Hier hilft ein Blick in Art. 13 Abs. 1 und 2 bzw. Art. 14 Abs. 1 und 2

DSGVO weiter, der den Umfang der Mitteilungen genau umschreibt. Von dieser Informationspflicht kann nur im Ausnahmefall des Art. 13 Abs. 4 bzw. Art. 14 Abs. 5 DSGVO abgesehen werden, nämlich beispielsweise dann, wenn der Betroffene bereits über die notwendigen Informationen verfügt oder die Erteilung der Informationen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

## Integrität und Vertraulichkeit

Integrität und Vertraulichkeit beschreibt einen weiteren Grundsatz, der bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zwingend beachtet werden muss. Danach muss eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten im Rahmen der Verarbeitung gewährleistet werden. Dazu zählt insbesondere der Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung sowie vor unbeabsichtigtem Verlust, Zerstörung oder Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO).

## L Löschung bzw. Recht auf Vergessenwerden

Betroffene Personen können vom Verantwortlichen die unverzügliche Löschung ihrer Daten verlangen. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Zweck der Verarbeitung erreicht ist oder eine Einwilligung des Betroffenen widerrufen wurde. Auch bei einer unrechtmäßigen Verarbeitung steht den Betroffenen ein Lösungsanspruch zu (Art. 17 DSGVO).

## M Meldung von Verletzungen

Sollte es zu einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten kommen, so muss der Verantwortliche dies unverzüglich, spätestens innerhalb von 72 Stunden der zuständigen Aufsichtsbehörde mitteilen (Art. 33 Abs. 1 DSGVO).

## **R** Rechenschaftspflicht

Diese Pflicht bezieht sich auf die Grundsätze für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten: Der Verantwortliche ist zum einen für die Einhaltung der Grundsätze verantwortlich und muss zum anderen auch die Einhaltung der Grundsätze nachweisen können. Dies kann z. B. durch ausgearbeitete Datenschutzkonzepte o. Ä. erfolgen (Art. 6 Abs. 2 DSGVO).

## **Richtigkeit**

Ein weiterer Grundsatz für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die Richtigkeit. Danach müssen die zu verarbeitenden Daten sachlich richtig sein. Insbesondere sind personenbezogene Daten, die unrichtig sind, unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen (Art. 6 Abs. 1 Buchst. d DSGVO).

## **S** Sanktionen bzw. Strafen

Durch die DSGVO wurde die Höhe der Geldstrafen bei Verstößen stark erhöht.

Bei Verstößen gegen die Pflichten des Verantwortlichen, der Auftragsverarbeiter sowie der Zertifizierungs- und Überwachungsstellen sind Geldstrafen bis zu 10.000.000 Euro vorgesehen. Bei gleichzeitigem Verstoß gegen EU-Wettbewerbsrecht sogar bis zu zwei Prozent des weltweiten Vorjahresumsatzes (Art. 83 Abs. 4 DSGVO).

Bei Verstößen gegen die Grundsätze für die Verarbeitung, Betroffenenrechte oder Regelungen zur Auslandsdatenverarbeitung drohen Geldstrafen bis zu 20.000.000 Euro oder bis zu vier Prozent des weltweiten Vorjahresumsatzes (Art. 83 Abs. 5 DSGVO).

Das BDSG-neu sanktioniert die wissentliche, unberechtigte Übermittlung oder Zugänglichmachung nicht allgemeiner, personenbezogener Daten an einen größeren Personenkreis mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe (§ 42 Abs.1. BDSG-neu).

Auch die unberechtigte Verarbeitung nicht allgemein zugänglicher Daten oder die Erschleichung nicht allgemein zugänglicher Daten mit Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe geahndet (§ 42 Abs. 2 BDSG-neu).

## **Sensible Daten**

Grundsätzlich gilt ein Verbot für die Verarbeitung sowohl von genetischen und biometrischen Daten, Daten zu Sexualleben und sexueller Identität als auch personenbezogener Daten zu politischen, religiösen oder weltanschaulichen Einstellungen oder Gewerkschaftszugehörigkeit. Ausnahmen zu dieser Regelung finden sich in Art. 9 Abs. 2 DSGVO, § 22 Abs.1 BDSG-neu, z. B. bei Einwilligung der betroffenen Person.

Eine wichtige Rolle im Arbeitsverhältnis nimmt § 26 Abs. 3 BDSG-neu wahr. Danach ist die Verarbeitung sensibler Daten erlaubt, wenn sie zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten aus dem Arbeitsrecht sowie aus Gründen der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erforderlich ist (z. B. BEM).

## **Speicherbegrenzung**

Ebenfalls ein wichtiger Grundsatz im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die Speicherbegrenzung. So dürfen Daten nur in einer solchen Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke erforderlich ist.

## **T** TOMs bzw. technische und organisatorische Maßnahmen

Die Sicherheit der Verarbeitung muss vom Verantwortlichen gewährleistet werden. Um dies zu erreichen, muss er entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen (sogenannte TOMs) ergreifen. So muss unter anderem die Vertraulichkeit der Daten gesichert sein, was beispielsweise durch Zutritts-, Zugangs- oder Zugriffskontrollen gelingen kann. Auch die Erhaltung der Integrität (durch Weitergabe- und Eingabekontrolle), die Möglichkeit der Wiederherstellung durch Back-up-Systeme, die Gewährleistung der Verfügbarkeit sowie die regelmäßige Überprüfung und Bewertung der getroffenen Maßnahmen gehören zu den Pflichten des Verantwortlichen (Art. 32 DSGVO).

## **Transparenz**

Die Informationen, die von betroffenen Personen angefordert werden oder im Zusammenhang mit einer Pflicht zur Verfügung gestellt werden, müssen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache übermittelt werden (Art. 12 Abs. 1 DSGVO).

Fordern betroffene Personen Informationen an, so sind die Daten innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung zu stellen, anderenfalls müssen die betroffenen Personen über die Verzögerung sowie ihre Gründe unterrichtet werden. Die Informationen müssen ferner kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Nur bei offenkundig unbegründeten Anträgen oder exzessivem Gebrauch des Anspruchs darf ein angemessenes Entgelt verlangt oder die Auskunft verweigert werden (Art. 12 Abs. 3 und 5 DSGVO).

## **V** Verantwortlicher

Verantwortlicher ist derjenige, der allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Die ausführliche Definition des Begriffs ist in Art. 4 Nr. 7 DSGVO zu finden. Im Arbeitsrecht wird regelmäßig der Arbeitgeber „Verantwortlicher“ im Sinne der DSGVO sein.

Achtung: Von einigen Aufsichtsbehörden wird zusehends die Auffassung vertreten, dass der Betriebsrat nicht mehr nur Teil der verantwortlichen Stelle ist (wie es nach der bisherigen Rechtsprechung nach dem alten BDSG der Fall war), sondern der Betriebsrat ein eigener Verantwortlicher nach der DSGVO sei. Die umfangreichen Pflichten, wie Dokumentationspflichten, Bestellung eines Datenschutzbeauftragten o. Ä. würde damit auch den Betriebsrat treffen. Hier gilt es, erste tatsächliche Entscheidungen der Aufsichtsbehörden, insbesondere auch von den Gerichten, genauestens zu verfolgen und rechtzeitig vorzubeugen.

## **Verarbeitung**

Der Begriff der Verarbeitung ist sehr weit gefasst. Die Verarbeitung erfasst das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung personenbezogener Daten. Nach dieser Definition ist nahezu jeder Umgang mit personenbezogenen Daten eine „Verarbeitung“ im Sinne der DSGVO (Art. 4 Nr. 2 DSGVO).



## Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Der noch aus dem alten BDSG stammende Grundsatz findet auch in der DSGVO bzw. im neuen BDSG weiterhin Anwendung. Danach ist jegliche Verarbeitung verboten, es sei denn, sie ist ausnahmsweise erlaubt (Art. 6 DSGVO). Die wichtigsten Erlaubnistatbestände sind unter anderem die Einwilligung des Betroffenen (Art. 4 Nr.11 und 7 DSGVO; § 26 Abs.2 BDSG-neu), die Verarbeitung aufgrund eines Spezialgesetzes (z.B. Einkommenssteuergesetz), durch das BDSG-neu selbst (§ 26 BDSG-neu) sowie durch Betriebsvereinbarung oder zur Erfüllung eines Vertrags.

## Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Jeder Verantwortliche ist dazu verpflichtet, ein sogenanntes „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ zu führen. Das Verzeichnis enthält unter anderem die Zwecke der Verarbeitung, die Kategorien betroffener Personen und Daten, die Empfänger der Daten und die Kontaktdaten des Verantwortlichen. Eine genaue Auflistung aller Inhalte kann Art. 30 DSGVO entnommen werden. Das Verzeichnis ist grundsätzlich schriftlich zu führen, kann aber auch in einem elektronischen Format erfolgen. Das Verzeichnis ist auf Anfrage der Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Eine Ausnahme sieht lediglich Art. 30 Abs.5 DSGVO vor, nämlich dann, wenn weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt werden und die Verarbeitung kein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt sowie die Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt. Durch diese zusätzlichen Voraussetzungen wird die Befreiung von der Führungspflicht nur sehr selten tatsächlich vorliegen.



## Ziele

Das Ziel der DSGVO ist der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und des freien Verkehrs solcher Daten. Insbesondere sollen die Grundrechte und -freiheiten natürlicher Personen geschützt werden.

## Zweckbindung

Die Zweckbindung ist ein sehr wichtiger Grundsatz im Rahmen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten: So dürfen Daten nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden. Eine Verarbeitung in einer Weise, die nicht mit diesen Zwecken vereinbar ist, ist verboten (Art. 5 Abs.1 Buchst. f DSGVO).

Dieser Grundsatz sollte insbesondere bei der Erstellung von Betriebsvereinbarungen beachtet werden. Gelingt es, den Zweck der Verarbeitung konkret zu definieren, fällt es regelmäßig leichter, alternative und gleichwirksame Mittel zu beschreiben, die einen geringeren Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zur Folge haben.

## Herausgeber:

**ifb** Institut zur Fortbildung  
von Betriebsräten KG  
Prof.-Becker-Weg 16  
82418 Seehausen am Staffelsee

Tel.: 0 88 41 / 61 12-20

Fax: 0 88 41 / 61 12-151

E-Mail: [info@ifb.de](mailto:info@ifb.de)

